



Gleichstellung von Frauen und Männern



Landeshauptstadt  
Mainz

Europäische Charta zur Gleichstellung von  
Frauen und Männern auf lokaler Ebene

## *Zweiter Gleichstellungsaktionsplan der Landeshauptstadt Mainz*

*2016 bis 2018*



Europäische Charta zur Gleichstellung  
von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

***Zweiter Gleichstellungsaktionsplan  
der Landeshauptstadt Mainz***

***2016 bis 2018***

Landeshauptstadt Mainz  
Frauenbüro  
Rathaus  
Jockel-Fuchs-Platz 1  
55116 Mainz  
Tel. 06131 - 12 21 75  
Fax 06131 - 12 27 07  
frauenbuero@stadt.mainz.de  
www.mainz.de/frauenbuero  
Redaktion und Gestaltung: Frauenbüro  
Titelgrafik: Regine Hungershausen, Mainz  
Druck: Hausdruckerei  
Mainz, Juni 2016

# Inhalt

	<i>Seite</i>
<i>Einleitung</i>	6
Handlungsfeld »Politische Repräsentation und Partizipation«.....	7
Handlungsfeld »Mehr Bedeutung für Frauen- und Gleichstellungspolitik«.....	10
Handlungsfeld »Geschlechterstereotype aufbrechen«.....	17
Handlungsfeld »Gewalt an Frauen weiter bekämpfen«.....	24
Handlungsfeld »Geschlechtergerechte Stadt- und Verkehrsplanung fortsetzen«.....	30
Handlungsfeld »Frauenförderung und Arbeit«.....	33
<i>Anhang</i>	
Die Europäische Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene....	38
Deutsche Kommunen und die Charta.....	48

# Einleitung

Eine Charta + sechs Handlungsfelder + 45 einzelne Maßnahmen  
= Zweiter Gleichstellungsaktionsplan für Mainz

Mit der Unterzeichnung der Europäischen Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene des Rates der Gemeinden und Regionen Europas ist die Landeshauptstadt Mainz im Jahr 2008 die Verpflichtung eingegangen, noch gezielter auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern hinzuwirken und gleichstellungsrelevante Fragen in das alltägliche Verwaltungshandeln einzubeziehen.

Jede Kommune, die die Charta unterzeichnet, setzt dabei ihre Prioritäten und ihre eigenen Akzente.

Auch die Landeshauptstadt Mainz hat dies mit dem Gleichstellungsaktionsplan für die Jahre 2010 bis 2012 getan und sie tut dies mit diesem neuen Gleichstellungsaktionsplan. Er ist das Ergebnis einer langen, besonders im Ausschuss für Frauenfragen geführten, Diskussion nach der Kommunalwahl 2014.

Am Anfang stand dabei im November 2014 ein für den Ausschuss organisierter Workshop. Die in einem moderierten *wold café* gesammelten Ideen waren dann die Grundlage für die weiteren Beratungen im Ausschuss und in der Verwaltung. Zuletzt befasste sich der Frauenausschuss am 16. Februar 2016 mit dem Aufbau des neuen Plans.

So waren die sechs Handlungsfelder des zweiten Gleichstellungsaktionsplans rasch gefunden, es kam aber darauf an, dazu passende Maßnahmen in den städtischen Dezernaten, Ämtern und Abteilungen zu entwickeln und zu beschreiben.

Die hier im neuen Gleichstellungsaktionsplan zusammengetragenen 45 einzelnen Maßnahmen aus ganz unterschiedlichen Bereichen der Verwaltung und der Frauenpolitik haben eines gemeinsam: sie setzen dort an, wo die Landeshauptstadt in den letzten Jahren und Jahrzehnten bereits frauen- und gleichstellungspolitisch aktiv war und wo sie gute Chancen für eine Weiterentwicklung sieht.

Gleichstellungspolitische Fragen berühren so gut wie alle Bereiche der Stadtverwaltung. Für die nächsten zwei Jahre kommt es darauf an, auf die Fragen auch die Antworten zu finden. Dabei soll der Zweite Gleichstellungsaktionsplan helfen.

Mainz, Juni 2016

# Handlungsfeld

## *Politische Repräsentation und Partizipation*



1	Artikel der Europäischen Charta	2. Politische Vertretung 3. Mitwirkung am politischen und gesellschaftlichen Leben
	Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Geschlechterparitätische Besetzung kommunalpolitischer Gremien</b>
Beschreibung der Maßnahme	Abbau der Unterrepräsentanz von Mandatsträgerinnen in Ausschüssen, Aufsichtsräten und Beiräten
Ziel der Maßnahme	Selbstverpflichtung des Rates zur Erhöhung bzw. Sicherung des Anteils von Mandatsträgerinnen in den kommunalpolitischen Gremien und Aufsichtsräten der stadtnahen Gesellschaften
Zuständigkeit	Stadtrat, Ratsfraktionen
Umsetzungszeitraum	2016 bis 2019
Kosten/Finanzierung	ohne finanzielle Auswirkungen

2	Artikel der Europäischen Charta	2. Politische Vertretung 3. Mitwirkung am politischen und zivilgesellschaftlichen Leben
	Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Repräsentanz von Frauen in der Mainzer Kommunalpolitik</b>
Beschreibung der Maßnahme	Unterstützung bei der Weiterentwicklung von Aktivitäten zur Erhöhung bzw. Sicherung des Frauenanteils in der Mainzer Kommunalpolitik; Zusammenarbeit mit lokalen und landesweiten Organisationen und Bündnissen
Ziel der Maßnahme	Dauerhafte Erhöhung bzw. Sicherung des Frauenanteils in der Kommunalpolitik mit dem Ziel der geschlechterparitätischen Besetzung der kommunalpolitischen Gremien
Zuständigkeit	Frauenbüro
Umsetzungszeitraum	2016 bis 2019
Kosten/Finanzierung	personelle und organisatorische Leistung



Artikel der Europäischen Charta	3. Mitwirkung am politischen und zivilgesellschaftlichen Leben 7. Gute Verwaltungs- und Konsultationsverfahren	3
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse		

Bezeichnung der Maßnahme	<b>BürgerInnenbeteiligung - Beteiligung von Bürgerinnen</b>
Beschreibung der Maßnahme	Analyse der bisherigen Beteiligungsformen wie »Bürgerforum« hinsichtlich ihrer Akzeptanz bei und Artikulationsmöglichkeiten für Frauen
Ziel der Maßnahme	Sicherstellung der Beteiligung von Bürgerinnen / Mitsprache als gleichstellungspolitisches Instrument
Zuständigkeit	10.01 Büro Oberbürgermeister, Büro für Beschäftigungs- und Arbeitsmarktförderung
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 10

Artikel der Europäischen Charta	7. Gute Verwaltungs- und Konsultationsverfahren	4
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse		

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Beratung von Bürgerinnen und Bürgern</b>
Beschreibung der Maßnahme	Auswertung der Beratungsfälle in der Bürgerberatung und der Sprechstunde des Oberbürgermeisters im Hinblick auf geschlechtsspezifische Anliegen
Ziel der Maßnahme	Qualitätssicherung in der Bürgerberatung und Gewinn von Erkenntnissen zur Weiterentwicklung des Gender Mainstreaming
Zuständigkeit	10.01. Büro Oberbürgermeister, Bürgerberatung
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	personelle und organisatorische Leistungen

# Handlungsfeld

## *Mehr Bedeutung für Frauen- und Gleichstellungspolitik*



Artikel der Europäischen Charta	9. Gleichstellungsprüfung 18. Soziale Kohäsion	5
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	- Grundsatzbeschluss des Stadtrates zur Einführung des Gender Mainstreaming (2002) - Selbstverpflichtung des Stadtrates zur Beachtung des Handlungsprinzips Gender Mainstreaming - Stadtratsbeschluss vom 20. Mai 2015	

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Gender Budgeting / Analyse des Produkthaushaltes</b>	
Beschreibung der Maßnahme	Auswertung eines im Dezember 2015 erarbeiteten Gutachtens zur Ermittlung von Voraussetzungen für die Einführung von Gender Budgeting bei der Landeshauptstadt Mainz	
Ziel der Maßnahme	Schaffung einer Entscheidungsgrundlage für Politik und Verwaltung; Identifizierung von Produkten, die sich für die Erprobung des Gender Budgeting eignen	
Zuständigkeit	Frauenbüro 20 - Finanzverwaltung	
Umsetzungszeitraum	2016 und Folgejahre	
Kosten/Finanzierung	personelle und organisatorische Leistungen	

Artikel der Europäischen Charta	9. Gleichstellungsprüfung 18. Soziale Kohäsion	6
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	- Grundsatzbeschluss des Stadtrates zur Einführung des Gender Mainstreaming (2002) - Selbstverpflichtung des Stadtrates zur Beachtung des Handlungsprinzips Gender Mainstreaming - Stadtratsbeschluss vom 20. Mai 2015	
Bezeichnung der Maßnahme	<b>Datenbasis Gender Budgeting</b>	
Beschreibung der Maßnahme	Datenerhebung in ausgewählten Verwaltungsbereichen / Schaffung einer Datenbasis für Maßnahmen des Gender Budgeting	

Ziel der Maßnahme	Erstellung einer IST-Analyse zur: - Sensibilisierung für steuerungsrelevante und steuerungsfähige Bereiche; - Vermittlung von Ansätzen für den praktischen Einsatz von Gender Budgeting
Zuständigkeit	10 - Hauptamt 20 - Finanzverwaltung
Umsetzungszeitraum	ab 2016
Kosten/Finanzierung	personelle und organisatorische Leistungen

7	Artikel der Europäischen Charta	9. Gleichstellungsprüfung 18. Soziale Kohäsion
	Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	- Grundsatzbeschluss des Stadtrates zur Einführung des Gender Mainstreaming (2002) - Selbstverpflichtung des Stadtrates zur Beachtung des Handlungsprinzips Gender Mainstreaming - Stadtratsbeschluss vom 20. Mai 2015

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Fortbildungsangebot zu Gender Budgeting</b>
Beschreibung der Maßnahme	Aufbauend auf den beiden oben stehenden Maßnahmen, Vermittlung von Kenntnissen zu und Strategien zur Herangehensweise an Gender Budgeting
Ziel der Maßnahme	Übersetzung von fachlich ausgerichteten Gleichstellungszielen in den Produkthaushalt; Erarbeitung von Produktblättern, die Ziele für ein konkretes Produkt und Kennzahlen zur Überprüfung der Zielerreichung definieren
Zuständigkeit	10 - Hauptamt 20 - Finanzverwaltung
Umsetzungszeitraum	ab 2016
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 10 - Honorarkosten Dozentin/Dozent Personalkosten/-aufwand der beteiligten Ämter

Artikel der Europäischen Charta	4. Öffentliches Engagement für Gleichstellung 5. Zusammenarbeit mit Partnern zur Förderung der Gleichstellung 18. Soziale Kohäsion	<b>8</b>
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	- Grundsatzbeschluss des Stadtrates zur Einführung des Gender Mainstreaming - Leitbild der Landeshauptstadt Mainz - Beratungsstellenuntersuchung - vertragliche Vereinbarungen mit Einrichtungen	

<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>	<b>Förderung von frauen- und Mädchenspezifischen Angeboten</b>
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>	Sicherung der geschlechtsspezifischen Angebote in der Landeshauptstadt Mainz; Weiterführung der Finanzierung von frauen-, mädchen- und gleichstellungspolitischen Beratungsstellen und Angeboten
<b>Ziel der Maßnahme</b>	Abbau von Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts
<b>Zuständigkeit</b>	Dezernat IV
<b>Umsetzungszeitraum</b>	laufende Aufgabe
<b>Kosten/Finanzierung</b>	Teilhaushalte 50 und 51

*Zuschüsse erhalten bislang die Einrichtungen Frauenzentrum Mainz e.V. (mit Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen Mainz e.V.), Mädchenhaus Mainz FemMa e.V., SOLWODI e.V., SKF-Frauenhaus und Beratungsstelle des Frauenhauses. Die Schwangerenkonfliktberatung und die allgemeine Schwangerenberatung werden geleistet vom pro familia Zentrum Mainz, Diakonischen Werk und Sozialdienst katholischer Frauen.*

9	Artikel der Europäischen Charta	4. Öffentliches Engagement für Gleichstellung 5. Zusammenarbeit mit Partnern zur Förderung der Gleichstellung
	Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz - Dienstanweisung Frauenbüro
	Bezeichnung der Maßnahme	<b>Stärkung der Zusammenarbeit von lokalen, regionalen und überregionalen Akteurinnen der Frauen- und Gleichstellungspolitik</b>
	Beschreibung der Maßnahme	Förderung der Zusammenarbeit zwischen Frauenorganisationen, Fraueninitiativen und Verwaltung(sstellen)
	Ziel der Maßnahme	Ausbau der Kooperationen; Beteiligung der Stadt an lokalen und überregionalen Bündnissen; Stärkung von frauen- und gleichstellungspolitischen Vorhaben
	Zuständigkeit	Frauenbüro
	Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
	Kosten/Finanzierung	personelle und organisatorische Leistungen

10	Artikel der Europäischen Charta	4. Öffentliches Engagement für Gleichstellung 13. Bildungswesen und lebenslanges Lernen 20. Kultur, Sport, Freizeit
	Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz - Dienstanweisung Frauenbüro
	Bezeichnung der Maßnahme	<b>Frauen- und gleichstellungspolitische Informationsarbeit</b>
	Beschreibung der Maßnahme	Weiterführung der Öffentlichkeitsarbeit, Frauenforschung und Gedenkarbeit durch Informationsschriften, Internet, Ausstellungen und andere Präsentationsformen
	Ziel der Maßnahme	Abbau von Informationsdefiziten; Förderung des Bewusstseins; Mitwirkung an stadthistorischer Forschung und der Gedenkarbeit der Stadt und des Landes
	Zuständigkeit	Frauenbüro
	Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
	Kosten/Finanzierung	personelle und finanzielle Leistungen

Artikel der Europäischen Charta	4. Öffentliches Engagement für Gleichstellung 7. Gute Verwaltungs- und Konsultationsverfahren	11
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Dienstanweisung Frauenbüro	

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Unterstützung von frauen-, mädchen- und gleichstellungspolitischen Einzelvorhaben in Mainz</b>	
Beschreibung der Maßnahme	Finanzielle und organisatorische Unterstützung von Einzelmaßnahmen und Veranstaltungen; Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit	
Ziel der Maßnahme	Förderung und Verbreiterung des Angebotes für Frauen und Mädchen in Mainz	
Zuständigkeit	Frauenbüro alle Dezernate	
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe	
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt Frauenbüro Teilhaushalte der tangierten Ämter	

Artikel der Europäischen Charta	15. Sozialhilfe und soziale Dienste 17. Betreuung anderer Familienmitglieder	12
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse		

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Geschlechtergerechte Pflegestrukturplanung</b>	
Beschreibung der Maßnahme	Geschlechtsspezifische Auswertung des Datenmaterials; Berücksichtigung des Geschlechts bei der weiteren Pflegestrukturplanung	
Ziel der Maßnahme	Planung zielgenauer und zielgruppengenaue Angebote und deren Verknüpfung mit der offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit; Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung der bereits bestehenden Einrichtungen zur Pflege und Unterstützung von Angehörigen	
Zuständigkeit	50 - Amt für soziale Leistungen	
Umsetzungszeitraum	ab 2016	
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 50	

13	Artikel der Europäischen Charta	15. Sozialhilfe und soziale Dienste
	Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Handlungskonzept zur Weiterentwicklung der offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit
	Bezeichnung der Maßnahme	<b>Gestaltung der offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit</b>
	Beschreibung der Maßnahme	Weitere Auswertung des im September 2015 vorgelegten Handlungskonzeptes im Hinblick auf geschlechtsspezifische Anliegen und Anforderungen an die weitere Gestaltung der offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit
	Ziel der Maßnahme	Zielgenauere und zielgruppengenaue Planung der offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit in den Stadtteilen; Gewinn von Erkenntnissen zur (unterschiedlichen) Situation von älteren Frauen und Männern und Gründung von Stadtteilnetzwerken
	Zuständigkeit	50 - Amt für soziale Leistungen
	Umsetzungszeitraum	ab 2016
	Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 50



# Handlungsfeld

## *Geschlechterstereotype aufbrechen*



14	Artikel der Europäischen Charta	6. Kampf den Stereotypen 13. Bildungswesen und lebenslanges Lernen
	Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	SGB VIII
Bezeichnung der Maßnahme		<b>Geschlechtergerechte Gestaltung der pädagogischen Arbeit</b>
Beschreibung der Maßnahme		Sicherung der Qualität bei den Konzepten und Standards in der pädagogischen Arbeit
Ziel der Maßnahme		Fortführung der Sensibilisierung und Qualifizierung des städtischen Fachpersonals und der Beschäftigten bei Trägerinnen und Trägern der Jugendhilfe
Zuständigkeit		51 - Amt für Jugend und Familie
Umsetzungszeitraum		laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung		Teilhaushalt 51

15	Artikel der Europäischen Charta	6. Kampf den Stereotypen 13. Bildungswesen und lebenslanges Lernen
	Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	SGB VIII
Bezeichnung der Maßnahme		<b>Geschlechtergerechte Gestaltung der offenen Jugendarbeit</b>
Beschreibung der Maßnahme		Neuaufstellung der Gendergruppe, Erstellung einer Genderkonzeption, genderkompetente Teams, Einsatz des Genderparcours
Ziel der Maßnahme		Fortführung der Sensibilisierung und Qualifizierung des städtischen Fachpersonals und der Beschäftigten bei Trägerinnen und Trägern der Jugendhilfe
Zuständigkeit		51 - Amt für Jugend und Familie
Umsetzungszeitraum		laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung		Teilhaushalt 51

Artikel der Europäischen Charta	6. Kampf den Stereotypen 9. Gleichstellungsprüfung	<b>16</b>
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	- Grundsatzbeschluss des Stadtrates zur Einführung des Gender Mainstreaming (2002) - Vertragliche Vereinbarungen mit Einrichtungen	

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Genderkompetenz der Beratungsstellen als Qualitätskriterium in den Kooperationsverträgen verankern</b>	
Beschreibung der Maßnahme	Vermeidung der Reproduktion von Geschlechterstereotypen im professionellen Handeln von Einrichtungen	
Ziel der Maßnahme	Abbau von Benachteiligungen durch Sicherung geschlechtergerechter Beratungsangebote	
Zuständigkeit	Dezernat IV	
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe	
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 50 und 51	

Artikel der Europäischen Charta	10. Vielfältige Diskriminierungen oder Benachteiligungen	<b>17</b>
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) - Konzeption zur interkulturellen Pädagogik in der Kinder- und Jugendarbeit	

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Qualitätssicherung in der interkulturellen pädagogischen Arbeit</b>	
Beschreibung der Maßnahme	Fortschreibung der Rahmenkonzeption der städtischen Kindertagesstätten zur interkulturellen und geschlechtersensiblen Erziehung und der Konzeption zur geschlechterspezifischen Arbeit in der Jugendarbeit, basierend auf Kenntnis der kulturellen Hintergründe und Situation in den Herkunftsländern der Zielgruppe	
Ziel der Maßnahme	Verfestigung der interkulturellen und geschlechtersensiblen Kompetenz unter den pädagogischen Fachkräften	
Zuständigkeit	51 - Amt für Jugend und Familie Büro für Migration und Integration	
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe	
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 51	

18	Artikel der Europäischen Charta	6. Kampf den Stereotypen 10. Vielfältige Diskriminierungen und Benachteiligungen
	Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	SGB VIII
	Bezeichnung der Maßnahme	<b>Gender Mainstreaming in der Schulsozialarbeit</b>
	Beschreibung der Maßnahme	Beachtung unterschiedlicher Problemlagen von Mädchen und Jungen
	Ziel der Maßnahme	(Fortführung der) Sensibilisierung und Qualifizierung des Fachpersonals, Abbau von Geschlechterstereotypen
	Zuständigkeit	51 - Amt für Jugend und Familie
	Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
	Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 51

19	Artikel der Europäischen Charta	10. Vielfältige Diskriminierungen und Benachteiligungen
	Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	SGB VIII
	Bezeichnung der Maßnahme	<b>Achtung der verschiedenen sexuellen Identitäten</b>
	Beschreibung der Maßnahme	Sensibilisierung und Qualifizierung des städtischen Fachpersonals und der Beschäftigten bei Trägerinnen und Trägern der Jugendhilfe; Kooperation mit ortsansässigen Fach- und Selbsthilfestellen wie Queernet, SchLAu und pro familia
	Ziel der Maßnahme	Abbau der Diskriminierung jugendlicher LSBTTI
	Zuständigkeit	51 - Amt für Jugend und Familie
	Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
	Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 51

Artikel der Europäischen Charta	5. Zusammenarbeit mit PartnerInnen zur Förderung der Gleichstellung 13. Bildungswesen und lebenslanges Lernen	20
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse		

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Girls' Day in Mainz</b>
Beschreibung der Maßnahme	Weiterführung des Girls' Day als Bestandteil der Angebote zur beruflichen Orientierung von Mädchen; Zusammenarbeit mit Mainzer Unternehmen und Einrichtungen zur Weiterentwicklung des Konzeptes
Ziel der Maßnahme	Sichtbarmachung der Benachteiligung von Frauen auf dem Erwerbssektor; Erweiterung des Berufswahlspektrums von Mädchen
Zuständigkeit	Frauenbüro 51 - Amt für Jugend und Familie
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalte Frauenbüro und 51

Artikel der Europäischen Charta	5. Zusammenarbeit mit PartnerInnen zur Förderung der Gleichstellung 13. Bildungswesen und lebenslanges Lernen	21
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse		

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Boys' Day in Mainz</b>
Beschreibung der Maßnahme	Weiterführung des Boys' Day als Bestandteil der Angebote zur beruflichen Orientierung von Jungen; Zusammenarbeit mit Mainzer Unternehmen und Einrichtungen zur Weiterentwicklung des Konzeptes
Ziel der Maßnahme	Erweiterung des Berufswahlspektrums von Jungen
Zuständigkeit	51 - Amt für Jugend und Familie
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 51

22	Artikel der Europäischen Charta	10. Vielfältige Diskriminierungen und Benachteiligungen
	Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Stadtratsbeschluss »Strategien für Vielfalt« (2012)
	Bezeichnung der Maßnahme	<b>Arbeitsgruppe »Strategien für Vielfalt«*</b>
	Beschreibung der Maßnahme	Koordinierung der und Initiierung von Aktivitäten zu Strategien für Vielfalt in der Stadtverwaltung Mainz
	Ziel der Maßnahme	Verankerung der Antidiskriminierungsmaßnahmen in der Stadtverwaltung
	Zuständigkeit	10.01 Büro Oberbürgermeister
	Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
	Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 10

*\* In der AG »Stratgien für Vielfalt« sind vertreten: Büro Oberbürgermeister, Büro für Beschäftigungs- und Arbeitsmarktförderung, Büro für Migration und Integration, Frauenbüro, Hauptamt (Personalentwicklung), Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und die Behindertenbeauftragte.*

23	Artikel der Europäischen Charta	6. Kampf den Stereotypen
	Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	- Verwaltungsvorschrift des Landes Rheinland-Pfalz (1995) - Allgemeine Geschäftsanweisung (AGA)
	Bezeichnung der Maßnahme	<b>Verständliche Verwaltungssprache</b>
	Beschreibung der Maßnahme	Weiterführung der Maßnahmen zur geschlechtergerechten und verständlichen Verwaltungssprache
	Ziel der Maßnahme	Unterstützung der Ämter bei der Umsetzung; Abbau von sprachlichen Hürden; Erprobung von Textwerkstätten zur Verbesserung amtlicher Schreiben; Weiterführung des Projektes Gendering Add-In für Microsoft Word und der Veröffentlichung zur fairen Sprache
	Zuständigkeit	10 - Hauptamt, Aus- und Fortbildung AG Strategien für Vielfalt Frauenbüro
	Umsetzungszeitraum	ab 2016
	Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 10

Artikel der Europäischen Charta	6. Kampf den Stereotypen	24
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse		
Bezeichnung der Maßnahme	<b>Analyse der städtischen Bildsprache</b>	
Beschreibung der Maßnahme	Überprüfung der in städtischen Publikationen, Internet oder sozialen Medien verwendeten Abbildungen hinsichtlich geschlechterstereotyper Darstellungen	
Ziel der Maßnahme	Vermeidung von Geschlechterklischees in der städtischen Öffentlichkeitsarbeit	
Zuständigkeit	10.05 Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll	
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe	
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 10	

Artikel der Europäischen Charta	6. Kampf den Stereotypen	25
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Vertragliche Regelung Stadtwerbung	
Bezeichnung der Maßnahme	<b>Sexistische und frauenfeindliche Werbung verhindern</b>	
Beschreibung der Maßnahme	Sicherstellung der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarung	
Ziel der Maßnahme	Vermeidung von sexistischer und frauenfeindlicher Werbung im öffentlichen Raum	
Zuständigkeit	80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften	
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe	
Kosten/Finanzierung	personelle und organisatorische Leistungen	

# Handlungsfeld

## *Gewalt an Frauen weiter bekämpfen*





Artikel der Europäischen Charta	5. Zusammenarbeit mit PartnerInnen zur Förderung der Gleichstellung 21. Sicherheit 22. Geschlechtsspezifische Gewalt 23. Menschenhandel	26
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Dienstanweisung Frauenbüro	

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen</b>
Beschreibung der Maßnahme	Information der Öffentlichkeit; Planung von und Beteiligung an Veranstaltungen, Aktionen und Kampagnen gegen Gewalt
Ziel der Maßnahme	Information der Öffentlichkeit über Ausmaß und Formen von Gewalt sowie über Schutz- und Präventionsmöglichkeiten für Opfer von Gewalt
Zuständigkeit	Dezernat I (Kommunaler Präventivrat, Frauenbüro) Dezernat IV (Amt für Jugend und Familie)
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalte 10 und 51

Artikel der Europäischen Charta	5. Zusammenarbeit mit PartnerInnen zur Förderung der Gleichstellung 21. Sicherheit 22. Geschlechtsspezifische Gewalt 23. Menschenhandel	27
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	SGB VIII Vertragliche Vereinbarungen mit Einrichtungen	

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Hilfen für Opfer von Gewalt</b>
Beschreibung der Maßnahme	Weiterführung der Finanzierung der geschlechtsspezifischen Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen für Opfer von Gewalt*
Ziel der Maßnahme	Sicherung der Beratungsstellen und Unterstützungseinrichtungen
Zuständigkeit	Dezernat IV (Amt für soziale Leistungen, Amt für Jugend und Familie)
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalte 50 und 51

\* Zuschüsse der Stadt erhalten die Einrichtungen Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V. (über den Zuschuss an das Frauenzentrum Mainz e.V.), SOLWODI e.V., das Frauenhaus Mainz und die Beratungsstelle des Frauenhauses. Zudem gibt es in Trägerschaft des Mädchenhauses Mainz die Mädchen-Zuflucht.

28	Artikel der Europäischen Charta	5. Zusammenarbeit mit PartnerInnen zur Förderung der Gleichstellung 21. Sicherheit 22. Geschlechtsspezifische Gewalt 23. Menschenhandel
	Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	SGB VIII

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Erarbeitung eines Verhaltenscodex in den Jugendhäusern</b>
Beschreibung der Maßnahme	Mädchen und Jungen erarbeiten in den Jugendhäusern gemeinsam mit den Teams Leitlinien zum respektvollen Umgang miteinander, insbesondere unter den Geschlechtern
Ziel der Maßnahme	Sexualisierte Übergriffigkeiten, Grenzverletzungen und Mobbing abbauen
Zuständigkeit	51- Amt für Jugend und Familie
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 51

29	Artikel der Europäischen Charta	5. Zusammenarbeit mit PartnerInnen zur Förderung der Gleichstellung 21. Sicherheit 22. Geschlechtsspezifische Gewalt 23. Menschenhandel
	Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	SGB VIII

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Prävention (sexualisierter) Gewalt</b>
Beschreibung der Maßnahme	Entwicklung jungenspezifischer Beratungsansätze und Unterstützungsangebote
Ziel der Maßnahme	Abbau männlichen Dominanzverhaltens und Gewaltpotenzials
Zuständigkeit	51- Amt für Jugend und Familie
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 51

Artikel der Europäischen Charta	5. Zusammenarbeit mit PartnerInnen zur Förderung der Gleichstellung 21. Sicherheit 22. Geschlechtsspezifische Gewalt 23. Menschenhandel	<b>30</b>
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse		

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Thematisierung von (sexualisierter) Gewalt an Frauen im Rahmen der Mainzer Tage für Sicherheit und Prävention</b>
Beschreibung der Maßnahme	Weiterentwicklung frauenspezifischer Programmpunkte wie Workshops, Selbstbehauptungskurse für Seniorinnen etc.
Ziel der Maßnahme	Stärkung des Sicherheitsempfindens
Zuständigkeit	Dezernat I (Kommunaler Präventivrat, Frauenbüro)
Umsetzungszeitraum	ab 2017
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 10

Artikel der Europäischen Charta	5. Zusammenarbeit mit PartnerInnen zur Förderung der Gleichstellung 21. Sicherheit 22. Geschlechtsspezifische Gewalt 23. Menschenhandel	<b>31</b>
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse		

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Geschlechtsspezifische Kriminalstatistik</b>
Beschreibung der Maßnahme	Geschlechtsspezifische Aufbereitung des statistischen Materials zur Kriminalitätsstatistik; Aufnahme der Delikte nach dem Gewaltschutzgesetz sowie von Sexualdelikten
Ziel der Maßnahme	Information zu Stand und Entwicklung angezeigter Gewaltdelikte an Frauen und Kindern
Zuständigkeit	Dezernat I (Kommunaler Präventivrat)
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	personelle und organisatorische Leistung

32	Artikel der Europäischen Charta	5. Zusammenarbeit mit PartnerInnen zur Förderung der Gleichstellung 21. Sicherheit 22. Geschlechtsspezifische Gewalt 23. Menschenhandel
	Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	

Bezeichnung der Maßnahme	<b>MultiplikatorInnenschulung zu Ausmaß und Formen von Gewalt an Frauen sowie zu Schutz- und Präventionsmöglichkeiten</b>
Beschreibung der Maßnahme	Aufnahme von Aspekten (sexualisierter) Gewalt an Frauen in die Schulungen der SeniorInnensicherheit
Ziel der Maßnahme	Verbesserung der Prävention und Intervention bei Gewalt an alten Frauen
Zuständigkeit	Dezernat I (Kommunaler Präventivrat, Frauenbüro) Dezernat IV
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 10

33	Artikel der Europäischen Charta	5. Zusammenarbeit mit PartnerInnen zur Förderung der Gleichstellung 21. Sicherheit 22. Geschlechtsspezifische Gewalt 23. Menschenhandel
	Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Projekt Noteingang</b>
Beschreibung der Maßnahme	Kindern in Notsituationen werden Zufluchtspunkte aufgezeigt, wo sie Hilfe bekommen können
Ziel der Maßnahme	Erhöhung des Sicherheitsempfindens von Mädchen und Jungen im öffentlichen Raum
Zuständigkeit	Dezernat I (Kommunaler Präventivrat, Frauenbüro)
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 10

Artikel der Europäischen Charta	5. Zusammenarbeit mit PartnerInnen zur Förderung der Gleichstellung 21. Sicherheit 22. Geschlechtsspezifische Gewalt 23. Menschenhandel	34
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse		

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Informationsarbeit zu Schutz- und Präventionsmöglichkeiten bei (sexualisierter) Gewalt an weiblichen Flüchtlingen</b>	
Beschreibung der Maßnahme	Aufbereitung und Verbreitung von Informationsmaterial für Haupt- und Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit über Fachberatungsstellen in Mainz	
Ziel der Maßnahme	Schutz weiblicher Flüchtlinge vor (sexualisierter) Gewalt und Vermittlung von Kenntnissen über Gewaltschutzmaßnahmen und örtliche Beratungsangebote	
Zuständigkeit	Arbeitskreis Gewalt an Frauen und Kindern Fachberatungsstellen bei Gewalt an Frauen	
Umsetzungszeitraum	ab 2016	
Kosten/Finanzierung	personelle und organisatorische Leistungen; Teilhaushalt 10	

# Handlungsfeld

## *Geschlechtergerechte Stadt- und Verkehrsplanung fortsetzen*



Artikel der Europäischen Charta	19. Wohnraum 24. Nachhaltige Entwicklung 25. Stadt- und Lokalplanung	<b>35</b>
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse		

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Zielgruppenorientierung im »Bündnis für das Wohnen in Mainz«</b>
Beschreibung der Maßnahme	Einbeziehung und Berücksichtigung der Zielgruppen der Alleinerziehenden und der Seniorinnen in die Vereinbarungen des Bündnisses für das Wohnen in Mainz
Ziel der Maßnahme	Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum für die Zielgruppen Alleinerziehende und Seniorinnen
Zuständigkeit	Dezernat I (Leitstelle Wohnen)
Umsetzungszeitraum	ab 2016
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 10

Artikel der Europäischen Charta	24. Nachhaltige Entwicklung 26. Mobilität	<b>36</b>
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	- Nahverkehrsgesetz - Nahverkehrsplan	

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Haushaltsbefragung 2016 »Mobilität in Mainz«</b>
Beschreibung der Maßnahme	Geschlechtsspezifische Erhebung und Auswertung der für April 2016 geplanten Haushaltsbefragung
Ziel der Maßnahme	Gewinn aktueller Daten zum Mobilitätsverhalten von Frauen und Männern in Mainz
Zuständigkeit	61 - Stadtplanungsamt und MVG
Umsetzungszeitraum	ab April 2016
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 61

37	Artikel der Europäischen Charta	24. Nachhaltige Entwicklung 25. Stadt- und Lokalplanung
	Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	- Baugesetzbuch, Bauleitplanung § 1 - Dienstanweisung Bauleitplanung

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Frauenbüro als Trägerin öffentlicher Belange (TÖB)</b>
Beschreibung der Maßnahme	Weiterführung der Funktion einer Trägerin öffentlicher Belange; Einbeziehung in Bauleitplanverfahren
Ziel der Maßnahme	Überprüfung von (ausgewählten) Bauleitplanverfahren im Sinne des Gender Mainstreaming; Beachtung der Kriterien zur geschlechtergerechten Stadtplanung
Zuständigkeit	Frauenbüro 61 - Stadtplanungsamt
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Personelle und organisatorische Leistung



# Handlungsfeld

## *Frauenförderung und Arbeit*



38	Artikel der Europäischen Charta	11. Rolle als Arbeitgeberin
	Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Landesgleichstellungsgesetz (LGG)
	Bezeichnung der Maßnahme	<b>Umsetzung des neuen Landesgleichstellungsgesetzes</b>
	Beschreibung der Maßnahme	Stadtinterne Informationsarbeit zum novellierten Landesgleichstellungsgesetz
	Ziel der Maßnahme	Information der städtischen Ämter über neue gesetzliche Regelungen und Anforderungen an Personalauswahlverfahren
	Zuständigkeit	Gleichstellungsstelle Stadtverwaltung in Verbindung mit den Gleichstellungsbeauftragten der Eigenbetriebe und des Wirtschaftsbetriebs AÖR
	Umsetzungszeitraum	ab 2016 nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes
	Kosten/Finanzierung	personelle und organisatorische Leistungen

39	Artikel der Europäischen Charta	11. Rolle als Arbeitgeberin
	Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Landesgleichstellungsgesetz (LGG)
	Bezeichnung der Maßnahme	<b>Neuaufstellung des Frauenförderplans (Gleichstellungsplan nach dem LGG)</b>
	Beschreibung der Maßnahme	Erstellung des neuen Gleichstellungsplans auf der Grundlage des novellierten Gesetzes
	Ziel der Maßnahme	Umsetzung des neuen Landesgleichstellungsgesetzes
	Zuständigkeit	10 - Hauptamt
	Umsetzungszeitraum	2016 nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes
	Kosten/Finanzierung	personelle und organisatorische Leistungen

Artikel der Europäischen Charta	11. Rolle als Arbeitgeberin	40
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	- Leitbild für die Stadtverwaltung Mainz - Audit berufundfamilie ®	

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Vereinbarkeit von Beruf und Familie</b>	
Beschreibung der Maßnahme	Im Rahmen des Audit berufundfamilie ® werden Maßnahmen in den unterschiedlichen Handlungsfeldern des Audit durchgeführt, um so die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbessern. Zu den Handlungsfeldern zählen: Arbeitszeit, Arbeitsorganisation, Arbeitsort, Informations- und Kommunikationspolitik, Führungskompetenz, Personalentwicklung und Service für Familien. Im aktuellen Prozess der Re-Auditierung wurden unter anderem ein Eltern-Kind-Arbeitszimmer eingerichtet, der Kindertag bei der städtischen Berufsfeuerwehr und der Beurlaubtag 2015 durchgeführt.	
Ziel der Maßnahme	Verbesserung der Vereinbarkeit von beruf und Familie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
Zuständigkeit	10 - Hauptamt	
Umsetzungszeitraum	Re-Auditierung August 2013 - September 2016	
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 10	

Artikel der Europäischen Charta	18. Soziale Zusammenarbeit	41
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse		

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Beruflicher Wiedereinstieg nach der Familienphase</b>	
Beschreibung der Maßnahme	Unterstützung des Projektes »Perspektive Wiedereinstieg - Potenziale erschließen« in Trägerschaft des CJD in Mainz	
Ziel der Maßnahme	Finanzielle Förderung und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit; Erleichterung des beruflichen Wiedereinstiegs nach längerer Familienphase	
Zuständigkeit	Büro für Beschäftigungs- und Arbeitsmarktförderung Frauenbüro	
Umsetzungszeitraum	Projektlaufzeit 2015 bis 2018	
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalte Büro für Beschäftigungs- und Arbeitsmarktförderung und Frauenbüro	

42	Artikel der Europäischen Charta	18. Soziale Zusammenarbeit 27. Wirtschaftliche Entwicklung (Minderung des Armutsrisikos für Frauen)
	Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Alterssicherung von Frauen</b>
Beschreibung der Maßnahme	Weiterführung der Informationsarbeit zu Renten und geringfügiger Beschäftigung
Ziel der Maßnahme	Informationsarbeit zu Fragen der Alterssicherung von Frauen, Minijobs etc. durch Veranstaltungen und Broschüren
Zuständigkeit	Frauenbüro
Umsetzungszeitraum	ab 2016
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt Frauenbüro

43	Artikel der Europäischen Charta	5. Zusammenarbeit mit PartnerInnen zur Förderung der Gleichstellung 18. Soziale Zusammenarbeit
	Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Strategien für Entgeltgleichheit</b>
Beschreibung der Maßnahme	Unterstützung der Informationsarbeit von Initiativen zur Entgeltgleichheit, Planung von Kampagnen und Aktionen zum Equal Pay Day etc.
Ziel der Maßnahme	Abbau des Lohngefälles; Abbau von Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts
Zuständigkeit	Frauenbüro
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	personelle und organisatorische Leistung

Artikel der Europäischen Charta	5. Zusammenarbeit mit PartnerInnen zur Förderung der Gleichstellung	44
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse		

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Strategien für berufliche Gleichstellung und Entgeltgleichheit</b>	
Beschreibung der Maßnahme	Unterstützung gleichstellungspolitischer Initiativen Dritter; Unterstützung des Mentoringprogramms zur Förderung von Frauen in Wirtschaft und Wissenschaft der Hochschule Mainz	
Ziel der Maßnahme	Förderung des beruflichen Einstiegs von Absolventinnen der Hochschule Mainz in Mainzer Unternehmen, bzw. in eine akademische Laufbahn	
Zuständigkeit	Frauenbüro	
Umsetzungszeitraum	seit 2015	
Kosten/Finanzierung	personelle und organisatorische Leistungen	

Artikel der Europäischen Charta	11. Rolle als Arbeitgeberin	45
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse		

Bezeichnung der Maßnahme	<b>Forum für Frauen in städtischen Führungspositionen</b>	
Beschreibung der Maßnahme	Weiterführung des Programms für weibliche Führungskräfte der Stadtverwaltung	
Ziel der Maßnahme	Unterstützung von weiblichen Führungskräften; kollegiales Coaching; Ausbau des Personalentwicklungsmoduls	
Zuständigkeit	10 - Hauptamt (Aus- und Fortbildung)	
Umsetzungszeitraum	seit 2015	
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 10	

# Anhang

## Europäische Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

### DEMOKRATISCHE VERANTWORTUNG

#### Artikel 1

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass das Recht auf die Gleichstellung von Frauen und Männern eine der Grundbedingungen einer demokratischen Gesellschaft darstellt und eine demokratische Gesellschaft nicht auf die Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrungen und Kreativität von Frauen verzichten kann. Zu diesem Zweck muss sie auf Grundlage der Gleichstellung die Teilhabe, Vertretung und Einbeziehung von Frauen mit unterschiedlichem Hintergrund und unterschiedlichen Alters in allen Bereichen politischer und öffentlicher Entscheidungsprozesse sicherstellen.
- (2) Als demokratisch gewähltes Gremium, dessen Aufgabe die Obsorge für die eigene Bevölkerung und das eigene Hoheitsgebiet ist, verpflichtet sich die Unterzeichnerin/der Unterzeichner daher als demokratische/r Repräsentant/in der lokalen Gemeinschaft, Erbringer und Auftraggeber von Leistungen, Planer und Regulierungsbehörde sowie Arbeitgeber, die praktische Anwendung dieses Rechts in allen seinen Aktivitätsbereichen zu fördern und zu unterstützen.

### POLITISCHE ROLLE

#### Artikel 2 – Politische Vertretung

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Frauen und Männern die gleichen aktiven und passiven Wahlrechte zukommen.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Frauen und Männern die gleichen Rechte zukommen, an Politikgestaltung und -umsetzung teilzuhaben, öffentliche Ämter zu bekleiden und alle öffentlichen Funktionen auf allen Regierungsebenen wahrzunehmen.
- (3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt den Grundsatz der ausgewogenen Vertretung in allen gewählten und öffentlichen Entscheidungsgremien.
- (4) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich zur Durchführung aller zumutbaren Maßnahmen zur Unterstützung der oben erwähnten Rechte und Grundsätze, darunter auch folgender Schritte:
  - Frauen aufzufordern, sich in Wählerlisten eintragen zu lassen und ihr aktives und passives Wahlrecht wahrzunehmen;
  - politische Parteien und Gruppierungen aufzufordern, den Grundsatz der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern anzuwenden und umzusetzen;
  - zu diesem Zweck politische Parteien und Gruppierungen aufzufordern, alle gesetzlich zulässigen Schritte zu unternehmen – wozu, falls erforderlich, auch Quotenregelungen zählen –, um die Anzahl von Kandidatinnen bei Wahlen zu erhöhen;
  - die eigenen Verfahren und Verhaltensstandards so zu regeln, dass potenzielle Kandidatinnen und gewählte Vertreterinnen nicht durch stereotype Verhaltensformen, sprachliche Wendungen oder Belästigungen abgeschreckt werden;
  - Maßnahmen zu treffen, um es gewählten Vertreterinnen zu ermöglichen, Privatleben, Arbeit und öffentliche Aufgaben miteinander zu vereinbaren, etwa indem Zeitpläne, Arbeitsmethoden und Betreuungseinrichtungen allen gewählten VertreterInnen uneingeschränkte Teilhabe ermöglichen.
- (5) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich zur Förderung und Anwendung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung in den eigenen Entscheidungs- und Beratungsgremien sowie bei der Entsendung von Personen in externe Gremien.  
Falls die Behörde derzeit keine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern wahrnimmt, wird sie diese so einführen, dass jenes Geschlecht, das derzeit in der Minderheit ist, wenigstens genauso gut vertreten sein wird wie dies im Augenblick der Fall ist.
- (6) Weiterhin verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in dafür zu sorgen, dass keine öffentliche oder politische Stellung, für die einen Vertreter/eine Vertreterin bestellt oder gewählt wird, grundsätzlich und in der Praxis auf nur ein Geschlecht beschränkt ist oder aufgrund von stereotypen Ansichten als normale Rolle nur eines Geschlechts betrachtet wird.

### **Artikel 3 – Mitwirkung am politischen und zivilgesellschaftlichen Leben**

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass das Recht von BürgerInnen auf Mitwirkung an öffentlichen Angelegenheiten einen Grundsatz jeder Demokratie darstellt, und dass Frauen und Männer das Recht haben, in gleichem Maße an der Regierung und dem öffentlichen Leben ihrer Region, Kommune und lokalen Gemeinschaft mitzuwirken.
- (2) Im Hinblick auf die verschiedenen Formen der öffentlichen Mitwirkung an den eigenen Angelegenheiten, etwa in Beiräten, Nachbarschaftsräten, E-Partizipation oder Planungsvorhaben mit Bürgerbeteiligung, verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in dafür zu sorgen, dass Frauen und Männer in der Praxis gleiche Möglichkeiten der Mitwirkung genießen. Führen bestehende Formen der Mitwirkung nicht zu dieser Gleichstellung, verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, neue Methoden zu entwickeln und zu erproben.
- (3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, die aktive Mitwirkung am politischen und zivilgesellschaftlichen Leben für Frauen und Männer aus allen Gruppen der Gemeinschaft, insbesondere von Frauen und Männern aus Minderheiten, die sonst vielleicht ausgeschlossen wären, zu fördern.

### **Artikel 4 – Öffentliches Engagement für Gleichstellung**

- (1) Als demokratische/r Repräsentant/in und Vertreter/in der Gemeinde und des Hoheitsgebiets verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in formell und öffentlich dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene, wozu auch folgende Schritte zählen:
  - Ankündigung der Unterzeichnung dieser Charta durch die/den Unterzeichner/in nach einer Diskussion im höchsten Gremium des Unterzeichners und nach Annahme der Charta durch dieses Gremium;
  - Verpflichtung zur Wahrnehmung des Engagements im Rahmen dieser Charta sowie öffentliche und regelmäßige Berichterstattung über die bei der Umsetzung des Gleichstellungs-Aktionsplans erzielten Fortschritte;
  - Verpflichtung zur Einhaltung und Durchsetzung eines Verhaltenskodex betreffend die Geschlechtergleichstellung durch die/den Unterzeichner/in und dessen gewählte Mitglieder.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner nützt ihr/sein demokratisches Mandat, um andere politische und öffentliche Institutionen, private Einrichtungen und zivilgesellschaftliche Organisationen aufzufordern, in ihrem Handeln das Recht auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Praxis sicherzustellen.

### **Artikel 5 – Zusammenarbeit mit Partnern zur Förderung der Gleichstellung**

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, mit allen PartnerInnen aus dem öffentlichen und privaten Sektor sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen des Lebens im eigenen Hoheitsgebiet zu fördern. Insbesondere versucht die/der Unterzeichner/in, zu diesem Zweck mit den Sozialpartnern zu kooperieren.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner zieht bei der Entwicklung und Überprüfung des Gleichstellungs-Aktionsplans sowie hinsichtlich aller anderen wichtigen Fragen, welche die Gleichstellung betreffen, Partnergremien und -organisationen einschließlich der Sozialpartner zu Rate.

### **Artikel 6 – Kampf gegen Stereotype**

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, Vorurteile, Praktiken und sprachliche Wendungen sowie Bilder zu bekämpfen und so weit wie möglich zu verhindern, welche auf der Vorstellung der Über- oder Unterlegenheit eines Geschlechts oder auf stereotypen Geschlechterrollen für Frauen oder Männer beruhen.
- (2) Zu diesem Zweck sorgt die/er Unterzeichner/in dafür, dass die eigenen öffentlichen und internen Mitteilungen dieser Verpflichtung voll entsprechen und positive Geschlechterbilder und -beispiele befördern.
- (3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner unterstützt weiters die eigenen MitarbeiterInnen durch Ausbildungs- und andere Maßnahmen in der Erkennung und Beseitigung stereotyper Einstellungen und Verhaltensweisen und regelt auch die Verhaltensstandards in dieser Hinsicht.
- (4) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner führt Aktivitäten und Kampagnen durch, um das Bewusstsein für den schädlichen Einfluss von Geschlechterstereotypen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu schärfen.

## **Artikel 7 – Gute Verwaltungs- und Konsultationsverfahren**

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht von Frauen und Männern auf gleiche, unparteiische, faire und möglichst schnelle Behandlung in allen Angelegenheiten, zu denen auch folgende Rechte zählen:
  - Recht auf Anhörung vor jeder Entscheidung, die negative Konsequenzen für eine Person haben könnte;
  - Verpflichtung der jeweiligen Behörde zur Anführung von Gründen für ihre Entscheidung;
  - Recht auf relevante Informationen über eine Person betreffende Fragen.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass die Qualität der Politiken und Entscheidungen im gesamten eigenen Kompetenzbereich mit großer Wahrscheinlichkeit gesteigert wird, wenn alle unter Umständen betroffenen Personen zu einem frühen Zeitpunkt zu Rate gezogen werden, und dass Frauen und Männer in der Praxis gleichen Zugang zu relevanten Informationen sowie gleiche Antwortmöglichkeiten erhalten müssen.
- (3) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, je nach Erfordernis folgende Schritte zu setzen:
  - Sicherstellen, dass Informationsverfahren die Bedürfnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, wozu auch der Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien zählt;
  - Sicherstellen, dass bei Konsultationsverfahren auch jene Stimmen in gleichem Maße Gehör finden, die sonst oft überangen werden, und dass gesetzlich zulässige positive Unterstützungsmaßnahmen gesetzt werden, um diesen Verlauf zu garantieren;
  - Durchführung von getrennten Konsultationsverfahren für Frauen, wo angebracht.

## **ALLGEMEINER RAHMEN FÜR DIE GLEICHSTELLUNG**

### **Artikel 8 – Allgemeine Verpflichtungen**

- (1) Im Hinblick auf den gesamten eigenen Kompetenzbereich anerkennt, achtet und fördert die/der Unterzeichner/in die entsprechenden Rechte und Grundsätze der Gleichstellung von Frauen und Männern und bekämpft geschlechterspezifische Benachteiligung and Diskriminierung.
- (2) Die in dieser Charta dargelegten Verpflichtungen gelten für eine/n Unterzeichner/in nur dann, wenn sie bzw. ihre relevanten Aspekte in den eigenen rechtlichen Kompetenzrahmen fallen.

### **Artikel 9 – Gender Assessment**

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, im Hinblick auf den gesamten eigenen Kompetenzbereich Gender Assessments (Bewertung geschlechterspezifischer Auswirkungen) wie in diesem Artikel beschrieben durchzuführen.
- (2) Zu diesem Zweck verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, ein Umsetzungsprogramm für Gender Assessments entsprechend den eigenen Prioritäten, Ressourcen und Zeitplänen durchzuführen und in den Gleichstellungs-Aktionsplan aufzunehmen bzw. darin zu berücksichtigen.
- (3) Um Relevanz zu erlangen, müssen Gender Assessments folgende Schritte enthalten:
  - Prüfung bestehender Politiken, Verfahren, Praktiken, Schemata und Anwendungshäufigkeiten, um zu klären, ob diese unfaire Diskriminierungen in sich tragen, auf Geschlechterstereotypen beruhen oder ob sie die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern entsprechend berücksichtigen;
  - Prüfung der Zuteilung von finanziellen und anderen Ressourcen für die genannten Zwecke;
  - Erkennen der Prioritäten und – falls erforderlich – Ziele, um mit den sich aus diesen Prüfungen ergebenden Resultaten umgehen und erkennbare Verbesserungen in der Leistungserbringung erzielen zu können;
  - frühzeitige Durchführung einer Einschätzung aller wesentlichen Vorschläge für neue oder abgeänderte Politiken, Verfahren und Änderungen in der Ressourcenzuteilung, um deren potenzielle Auswirkungen auf Frauen und Männer erkennen und endgültige Entscheidungen im Lichte dieser Einschätzung treffen zu können;
  - Berücksichtigung der Bedürfnisse oder Interessen von Personen, die vielfältigen Diskriminierungen oder Benachteiligungen ausgesetzt sind.

### **Artikel 10 – Vielfältige Diskriminierungen oder Benachteiligungen**

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, der Religion oder des Glaubens, politischer oder sonstiger Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten ist.



- (2) Darüber hinaus anerkennt die/der Unterzeichner/in, dass viele Frauen und Männer trotz dieses Verbots vielfältigen Diskriminierungen und Benachteiligungen ausgesetzt sind, wozu auch sozioökonomische Benachteiligungen zählen, welche ihre Fähigkeit, die anderen in dieser Charta dargelegten und erwähnten Rechte wahrzunehmen, unmittelbar beeinträchtigen.
- (3) Die/der Unterzeichner verpflichtet sich, im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs alle zumutbaren Handlungen zu setzen, um die Auswirkungen vielfältiger Diskriminierungen oder Benachteiligungen zu bekämpfen, wozu folgende Schritte zählen:
- Sicherstellen, dass die Probleme vielfältiger Diskriminierungen und Benachteiligungen in einem Gleichstellungs-Aktionsplan und Gender Assessments aufgegriffen werden;
  - Sicherstellen, dass die Probleme vielfältiger Diskriminierungen und Benachteiligungen bei der Durchführung von Aktionen oder Maßnahmen gemäß anderen Artikeln dieser Charta berücksichtigt werden;
  - Durchführung öffentlicher Informationskampagnen zur Bekämpfung von Stereotypen und Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, die vielfältigen Diskriminierungen und Benachteiligungen ausgesetzt sind;
  - Durchführung spezieller Maßnahmen zur Abdeckung der besonderen Bedürfnisse von Migrantinnen.

## ROLLE ALS ARBEITGEBER

### Artikel 11

- (1) In der Rolle als Arbeitgeber anerkennt die/der Unterzeichner/in das Recht auf Gleichstellung von Frauen und Männern betreffend alle Aspekte der Beschäftigung einschließlich Arbeitsorganisation und Arbeitsbedingungen.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht auf das Vereinen von Beruf, gesellschaftlichem Leben und Privatsphäre sowie das Recht auf Würde und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- (3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, alle zumutbaren Maßnahmen einschließlich gesetzlich zulässiger positiver Unterstützungsmaßnahmen zu treffen, um die oben erwähnten Rechte zu unterstützen.
- (4) Die in Punkt (3) erwähnten Maßnahmen umfassen folgende Schritte:
- (a) Prüfung der relevanten Politiken und Verfahren im Hinblick auf die Beschäftigung innerhalb der eigenen Organisation sowie Entwicklung und Umsetzung der die Beschäftigung betreffenden Abschnitte im Gleichstellungs-Aktionsplan, um Ungleichheiten innerhalb eines zumutbaren Zeitraums zu beseitigen, wobei unter anderem folgende Punkte zu berücksichtigen sind:
- gleiche Bezahlung einschließlich gleicher Bezahlung für gleiche Arbeit;
  - Vorkehrungen für die Prüfung von Lohn-, Gehalts- und Pensionssystemen;
  - Maßnahmen zur Sicherstellung fairer und transparenter Beförderungs- und Karrierechancen;
  - Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern auf allen Ebenen, insbesondere zur Beseitigung von Unausgewogenheiten auf der Führungsebene;
  - Maßnahmen zur Beseitigung geschlechterspezifischer Aufteilungen von Berufsfeldern und zur Förderung von Personen, die sich für nichttraditionelle Berufe entscheiden;
  - Maßnahmen zur Sicherstellung fairer Einstellungsverfahren;
  - Maßnahmen zur Sicherstellung angemessener, gesunder und sicherer Arbeitsbedingungen;
  - Verfahren zur Konsultation von MitarbeiterInnen und ihrer Gewerkschaften, wodurch eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in allen Konsultations- oder Verhandlungsgremien sichergestellt werden soll;
- (b) Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz durch Klarstellung, dass solche Verhaltensweisen nicht akzeptabel sind, durch die Unterstützung von Opfern, die Einführung und Umsetzung transparenter Strategien für den Umgang mit Tätern sowie die Schärfung eines entsprechenden Problembewusstseins;
- (c) Aufbau eines Beschäftigtenstabs auf allen Organisationsebenen, der die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Vielfalt der lokalen Bevölkerung widerspiegelt;
- (d) Unterstützung der MitarbeiterInnen bei der Vereinbarkeit von Beruf, gesellschaftlichem Leben und Familie durch:
- Einführung von Politiken, die wenn möglich eine Anpassung der Arbeitszeit sowie Regelungen für die Betreuung von Familienmitgliedern von MitarbeiterInnen vorsehen;
  - Ermutigung männlicher Mitarbeiter, ihre Karenzmöglichkeiten auszuschöpfen.

## ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGS- UND VERTRAGSWESEN

### Artikel 12

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass er/sie in der Ausübung der Aufgaben und Pflichten im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens einschließlich der Verträge für die Lieferung von Produkten, Erbringung von Dienstleistungen oder Ausführung von Arbeiten Verantwortung liegt, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass diese Verantwortung von besonderer Bedeutung ist, wenn es um die Beauftragung einer externen Rechtspersönlichkeit mit der Erbringung einer wichtigen öffentlichen Dienstleistung geht, für die die Unterzeichnerin/der Unterzeichner nach dem Gesetz Verantwortung trägt. In diesem Fall muss die/der Unterzeichnerin/in dafür Sorge tragen, dass die Rechtspersönlichkeit, die den Zuschlag erhält (egal, welche Eigentümerstruktur sie aufweist), dieselbe Verantwortung für die Sicherstellung oder Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern übernimmt, wie sie dem Unterzeichner bei direkter Leistungserbringung zugekommen wäre.
- (3) Darüber hinaus unternimmt die/der Unterzeichner/in, je nach Erfordernis, folgende Schritte:
  - (a) bei jedem wichtigen Vertrag, den sie/er abzuschließen plant, sind die relevanten geschlechterspezifischen Auswirkungen zu bedenken und die Möglichkeiten für die gesetzliche Förderung der Gleichstellung zu prüfen;
  - (b) es ist sicherzustellen, dass die Leistungsbeschreibung die Gleichstellungsziele im Rahmen des Vertrags berücksichtigt;
  - (c) es ist sicherzustellen, dass alle sonstigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrags diese Ziele berücksichtigen und widerspiegeln;
  - (d) Kompetenzen im Rahmen des EU-Rechts für das öffentliche Beschaffungswesen sind zu nutzen, um im Vertrag bestimmte Leistungsaufgaben in Verbindung mit sozialen Aspekten zu verankern;
  - (e) jenen MitarbeiterInnen oder BeraterInnen der Unterzeichnerin/des Unterzeichners, die mit Aufgaben des öffentlichen Beschaffungswesens und der Auftragsvergabe befasst sind, muss Bewusstsein für die Dimension der Geschlechtergleichstellung in ihrer Arbeit vermittelt werden, auch durch entsprechende Weiterbildung;
  - (f) es ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen eines Generalunternehmervertrags auch die Auflage für Subunternehmer enthalten, entsprechenden Verpflichtungen zur Förderung der Gleichstellung nachzukommen.

## ROLLE ALS DIENSTLEISTUNGSERBRINGER

### Artikel 13 – Bildungswesen und lebenslanges Lernen

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht aller Menschen auf Bildung sowie auf Zugang zu Berufs- und Weiterbildung. Die/der Unterzeichner/in anerkennt die bedeutsame Rolle der Bildung in allen Lebensphasen für die Schaffung echter Chancengleichheit durch die Vermittlung grundlegender Qualifikationen für Leben und Beruf sowie durch die Eröffnung neuer Möglichkeiten der beruflichen Entfaltung.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs den gleichberechtigten Zugang zu Schul-, Berufs- und Weiterbildung für Frauen und Männer, Mädchen und Jungen sicherzustellen und zu fördern.
- (3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt die Notwendigkeit, stereotype Rollenkonzepte von Frauen und Männern in allen Bereichen der Bildung zu beseitigen. Zu diesem Zweck verpflichtet sie/er sich, folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. zu fördern:
  - Prüfung von Lehrmitteln an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie von Lehrmethoden, um sicherzustellen, dass diese stereotypen Haltungen und Praktiken entgegenwirken;
  - Durchführung spezieller Aktionen zur Förderung nichttraditioneller Entscheidungen in der Berufswahl;
  - ausdrückliche Einbeziehung von Elementen, welche die Bedeutung der gleichen Mitwirkung von Frauen und Männern an demokratischen Prozessen betonen, in Kurse für politische Bildung und NeubürgerInnen.
- (4) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass die Organisation von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen ein wichtiges Modell für Kinder und Jugendliche darstellt. Daher verpflichtet sie/er sich, die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der Schulverwaltung und -leitung zu fördern.

## Artikel 14 – Gesundheit

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht aller Menschen auf ein hohes Niveau körperlicher und geistiger Gesundheit und bekräftigt, dass für den Genuss dieses Rechts der Zugang zu qualitativ hochwertigen Gesundheitsdiensten, medizinischer Behandlung und Präventivgesundheitsdiensten für Frauen und Männer unabdingbar ist.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass die Sicherstellung gleicher Chancen auf einen guten Gesundheitszustand und gute medizinische und Gesundheitsdienste für Frauen und Männer die unterschiedlichen Bedürfnisse beider Geschlechter berücksichtigen muss. Darüber hinaus anerkennt sie/er, dass diese Bedürfnisse sich nicht nur aus biologischen Unterschieden ergeben, sondern auch aus unterschiedlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen und aus stereotypen Haltungen und Vorurteilen.
- (3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner erklärt, im eigenen Verantwortungsbereich alle zumutbaren Handlungen setzen zu wollen, um das höchst mögliche Gesundheitsniveau der BürgerInnen zu fördern und sicherzustellen. Zu diesem Zweck verpflichtet sie/er sich, folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. zu fördern:
  - Einbeziehen eines Genderansatzes in die Planung, Finanzierung und Erbringung von Gesundheits- und medizinischen Diensten;
  - Sicherstellen, dass gesundheitsfördernde Aktivitäten wie etwa die Anregung gesunder Ernährungsweisen und körperlicher Bewegung auch die unterschiedlichen Bedürfnisse und Einstellungen von Frauen und Männern berücksichtigen;
  - Sicherstellen, dass Beschäftigte im Gesundheitswesen sowie in der Gesundheitsförderung verstehen, wie das Geschlecht medizinische und Gesundheitsdienste beeinflusst, und die unterschiedlichen Erfahrungen von Frauen und Männern mit Gesundheitsdiensten berücksichtigen;
  - Sicherstellen, dass Frauen und Männer Zugang zu entsprechenden Gesundheitsinformationen erhalten.

## Artikel 15 – Sozialwesen und soziale Dienste

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht aller Menschen auf die nötigen Sozialdienste sowie auf soziale Unterstützung im Notfall.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Frauen und Männer unterschiedliche Bedürfnisse haben, die sich aus Unterschieden in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation sowie anderen Faktoren ergeben können. Um daher sicherzustellen, dass Frauen und Männer den gleichen Zugang zu Sozialhilfe und Sozialdiensten genießen, unternimmt die/der Unterzeichner/in alle angemessenen Maßnahmen, um:
  - einen Genderansatz in die Planung, Finanzierung und Erbringung von sozialer Unterstützung und Sozialdiensten einzubeziehen;
  - sicherzustellen, dass Beschäftigte im Sozialbereich und in den Sozialdiensten verstehen, wie das Geschlecht diese Dienste beeinflusst, und die unterschiedlichen Erfahrungen von Frauen und Männern mit diesen Diensten berücksichtigen.

## Artikel 16 – Kinderbetreuung

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt die wesentliche Rolle, die qualitativ hochwertige, leistbare und allen Eltern und Erziehungspersonen jeglicher Einkommensgruppe offen stehende Kinderbetreuung für die Förderung echter Gleichstellung von Frauen und Männern spielt, und dass es diese ermöglicht, Arbeit, gesellschaftliches Leben und Privatsphäre zu vereinbaren. Darüber hinaus anerkennt die/der Unterzeichner/in den Beitrag, den eine solche Kinderbetreuung zum wirtschaftlichen und sozialen Leben sowie zur Kohäsion lokaler Gemeinschaften wie der Gesellschaft im Allgemeinen leistet.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, die Bereitstellung und Förderung einer solchen Kinderbetreuung – entweder direkt oder durch andere Leistungserbringer – zu einer Priorität zu machen, und verpflichtet sich weiters zur Förderung einer solchen Kinderbetreuung durch andere, wozu auch die Bereitstellung oder Unterstützung von Kinderbetreuung durch lokale Arbeitgeber zählt.
- (3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt darüber hinaus, dass die Kindererziehung eine Arbeitsteilung zwischen Männern, Frauen und der Gesellschaft im Allgemeinen erforderlich macht, und verpflichtet sich, dem stereotypen Bild entgegenzuwirken, nach dem Kinderbetreuung vor allem als weibliche Aufgabe oder Verantwortung betrachtet wird.

## Artikel 17 – Betreuung anderer Familienmitglieder

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Frauen und Männer neben Kindern auch für andere Familienmitglieder sorgen müssen, und dass diese Verpflichtung sie daran hindern kann, ihre Rolle im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben voll auszuschöpfen.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt darüber hinaus, dass diese Betreuungspflichten unverhältnismäßig oft von Frauen wahrgenommen werden und daher die Gleichstellung von Frauen und Männern behindern.

(3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, dieser Ungleichheit wie folgt entgegenzuwirken:

- die Bereitstellung und Förderung qualitativ hochwertiger, leistbarer Betreuung von Familienmitgliedern – direkt oder durch andere Leistungserbringer – ist zu einer Priorität zu machen;
- Personen, welche infolge ihrer Betreuungstätigkeit in soziale Isolation geraten sind, sind zu unterstützen und müssen bessere Chancen erhalten;
- der stereotypen Vorstellung ist entgegenzuwirken, nach der die Betreuung von Familienmitgliedern vor allem eine weibliche Verantwortung darstellt.

#### **Artikel 18 – Soziale Kohäsion**

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht aller Menschen auf Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung sowie auch, dass Frauen im Allgemeinen häufiger von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, da sie geringeren Zugang zu Ressourcen, Waren, Dienstleistungen und Chancen haben als Männer.

(2) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, im Rahmen der eigenen Dienstleistungs- und Tätigkeitsbereiche und in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern Maßnahmen innerhalb eines allgemein koordinierten Ansatzes zu treffen, um

- den effizienten Zugang aller in sozialer Ausgrenzung oder Armut lebenden bzw. davon bedrohen Personen zu Beschäftigung, Wohnraum, Berufs- und Schulausbildung, Kultur, Informations- und Kommunikationstechnologien, sozialer und medizinischer Hilfe zu fördern;
- die besonderen Bedürfnisse und besondere Situation sozial ausgegrenzter Frauen zu erkennen;
- die Integration von Migrantinnen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse zu fördern.

#### **Artikel 19 – Wohnraum**

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht auf Wohnraum und bekräftigt, dass Zugang zu qualitativ hochwertigem Wohnraum eines der menschlichen Grundbedürfnisse darstellt und für das Wohlbefinden der Person und ihrer Familie unabdingbar ist.

(2) Darüber hinaus anerkennt die/der Unterzeichner/in, dass Frauen und Männer oft speziellen und unterschiedlichen Wohnbedarf haben, was unter Einbeziehung folgender Faktoren umfassend berücksichtigt werden muss:

(a) Im Durchschnitt verdienen Frauen weniger als Männer und benötigen daher für sie leistbaren Wohnraum.

(b) In den meisten Familien mit nur einem Elternteil stehen Frauen dem Haushalt vor und benötigen daher Zugang zu Sozialwohnungen.

(c) Unter den obdachlosen Personen sind Männer aus Risikogruppen oft überrepräsentiert.

(3) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner wie folgt:

(a) allen Menschen Zugang zu Wohnraum von ausreichender Größe und Ausstattung sowie ein zumutbares Lebensumfeld und Zugang zu Grunddienstleistungen zu gewähren bzw. diesen Zugang zu fördern;

(b) Schritte zu setzen, um zu verhindern, dass Menschen ihre Wohnung verlieren, und insbesondere obdachlose Personen nach den Kriterien des Bedarfs, des potenziellen Risikos und der Nichtdiskriminierung zu unterstützen;

(c) im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs zu leistbaren Preisen für Wohnraum für Menschen ohne ausreichende finanzielle Mittel beizutragen.

(4) Darüber hinaus verpflichtet sich die/der Unterzeichner, das gleiche Recht von Frauen und Männern sicherzustellen bzw. zu fördern, eine Wohnung zu mieten, zu kaufen oder in anderer Form zu erwerben, sowie Kompetenzen bzw. Einfluss einzusetzen, um sicherzustellen, dass Frauen den gleichen Zugang zu Hypotheken und anderen Formen der finanziellen Unterstützung und Kreditaufnahme für Wohnraum haben wie Männer.

## Artikel 20 – Kultur, Sport und Freizeit

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht aller Menschen auf Mitwirkung an kulturellem Leben und Kunstgenuss.
- (2) Darüber hinaus anerkennt die/der Unterzeichner/in die Rolle des Sports als Beitrag zum Leben einer Gemeinschaft und zur Sicherstellung des Rechts auf Gesundheit gemäß Artikel 14. Außerdem anerkennt die/der Unterzeichner/in das Recht von Frauen und Männern auf gleichen Zugang zu Kultur-, Freizeit- und Sportaktivitäten und -einrichtungen.
- (3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Frauen und Männer unterschiedliche Erfahrungen und Interessen im Hinblick auf Kultur, Sport und Freizeit haben und diese das Ergebnis stereotyper Haltungen und Handlungen sein können, und verpflichtet sich daher, Maßnahmen durchzuführen bzw. zu fördern, zu denen je nach Erfordernis die folgenden zählen:
  - sicherzustellen, dass Frauen und Männer, Jungen und Mädchen so weit wie möglich die gleichen Möglichkeiten und den gleichen Zugang zu Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen und -aktivitäten haben;
  - Frauen und Männer, Jungen und Mädchen zu ermutigen, gleichermaßen an Sport- und Kulturaktivitäten teilzunehmen, und zwar auch an jenen, die traditionell als vor allem „männlich“ bzw. „weiblich“ betrachtet werden;
  - KünstlerInnen sowie Kultur- und Sportvereine anzuregen, kulturelle und sportliche Aktivitäten zu fördern, die stereotypen Bildern von Frauen und Männern entgegenwirken;
  - öffentliche Bibliotheken anzuregen, Geschlechterstereotype in ihren Beständen an Büchern und sonstigen Materialien sowie in ihren Werbeaktivitäten in Frage zu stellen.

## Artikel 21 – Sicherheit

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht aller Menschen auf persönliche Sicherheit und freie Bewegung und erklärt, dass dieses Recht nicht frei oder gleich ausgeübt werden kann, wenn Frauen oder Männer im öffentlichen oder privaten Raum nicht sicher sind oder sich nicht sicher fühlen.
- (2) Darüber hinaus anerkennt die/der Unterzeichner/in, dass sich Frauen und Männer – teilweise aufgrund unterschiedlicher Verpflichtungen oder Lebensweisen – oft unterschiedlichen Sicherheitsproblemen gegenübersehen, die einer Lösung zugeführt werden müssen.
- (3) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in,
  - (a) die Statistiken über Ausmaß und Ereignismuster von Vorfällen (einschließlich schwerer Verbrechen gegen Personen), welche die Sicherheit von Frauen und Männern beeinträchtigen, aus einer Geschlechterperspektive heraus zu analysieren und, falls sinnvoll, Ausmaß und Art der Angst vor Verbrechen oder sonstiger Quellen von Unsicherheit zu messen;
  - (b) Strategien, Politiken und Aktionen einschließlich besonderer Verbesserungen des Zustands oder der Gestaltung der lokalen Umwelt (z.B. Umsteigstellen im öffentlichen Verkehrssystem, Parkhäuser, Straßenbeleuchtung) bzw. von Polizei- und verwandten Diensten zu entwickeln und umzusetzen, die praktische Sicherheit von Frauen und Männern zu erhöhen und die Wahrnehmung unzureichender Sicherheit bei Frauen und Männern möglichst zu senken.

## Artikel 22 – Geschlechterspezifische Gewalt

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass geschlechterspezifische Gewalt, der vor allem Frauen zum Opfer fallen, eine Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt und gegen die Würde und körperliche und emotionale Integrität von Menschen verstößt.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass sich geschlechterspezifische Gewalt auf der Täterseite aus der Vorstellung von der Überlegenheit eines Geschlechts über das andere im Rahmen eines ungleichen Machtverhältnisses ergibt.
- (3) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, Politiken und Aktionen gegen geschlechterspezifische Gewalt ins Leben zu rufen und zu intensivieren, zu denen auch die folgenden zählen:
  - Bereitstellung oder Unterstützung von spezifischen Hilfsstrukturen für Opfer;
  - Bereitstellung öffentlicher Informationen über im Gebiet vorhandene Hilfeinrichtungen in allen lokalen Hauptsprachen;
  - Sicherstellen, dass professionelle MitarbeiterInnen für das Erkennen und die Unterstützung von Opfern ausgebildet sind;
  - Sicherstellen, dass die entsprechenden Dienste, d.h. Polizei, Gesundheits- und Wohnungsbehörden, effizient koordiniert sind;
  - Förderung von Bewusstseinsbildungskampagnen und Informationsprogrammen für potenzielle und tatsächliche Opfer und Täter.

## Artikel 23 – Menschenhandel

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass das Verbrechen des Menschenhandels, dem vor allem Frauen und Mädchen zum Opfer fallen, eine Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt und gegen die Würde und körperliche und emotionale Integrität von Menschen verstößt.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, Politiken und Aktionen zur Verhinderung des Menschenhandels einzurichten und zu verstärken, zu denen auch die folgenden zählen:
  - Informations- und Bewusstseinsbildungskampagnen;
  - Ausbildungsprogramme für professionelle MitarbeiterInnen, deren Aufgabe das Erkennen und die Unterstützung von Opfern ist;
  - Maßnahmen zur Bekämpfung der Nachfrage;
  - entsprechende Maßnahmen zur Unterstützung von Opfern einschließlich des Zugangs zu medizinischer Behandlung, angemessenem und sicherem Wohnraum und Übersetzungsdiensten.

## PLANUNG UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

### Artikel 24 - Nachhaltige Entwicklung

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung bei der Planung und Entwicklung von Zukunftsstrategien für das eigene Hoheitsgebiet umfassend beachtet werden müssen, wozu auch die ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und Umweltdimension und insbesondere die Notwendigkeit zählt, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und anzustreben.
- (2) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, den Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern als grundlegende Dimension in allen Planungen oder Strategieentwicklungen für die nachhaltige Entwicklung des eigenen Hoheitsgebiets zu berücksichtigen.

### Artikel 25 – Stadt- und Lokalplanung

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt die Bedeutung der Raumplanungs-, Verkehrs-, Wirtschaftsentwicklungs- und Bodennutzungspläne und -politiken für die Schaffung eines Rahmens, innerhalb dessen das Recht auf die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene umfassender umgesetzt werden kann.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich sicherzustellen, dass bei der Erstellung, Annahme und Umsetzung dieser Politiken und Pläne
  - die Notwendigkeit der Förderung echter Gleichstellung in allen Bereichen der lokalen Ebene umfassend berücksichtigt wird;
  - die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern z.B. im Hinblick auf Beschäftigung, Zugang zu Dienstleistungen und Kultur, Bildung und familiäre Pflichten auf Grundlage relevanter lokaler und sonstiger Daten einschließlich der Gender Assessments des Unterzeichners angemessen berücksichtigt werden;
  - qualitativ hochwertige Gestaltungslösungen angenommen werden, welche die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern berücksichtigen.

### Artikel 26 – Mobilität und Verkehr

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Mobilität und Zugang zu Verkehrsmitteln grundlegende Bedingungen für Frauen und Männer darstellen, um viele ihrer Rechte, Aufgaben und Aktivitäten wahrnehmen zu können, wozu auch der Zugang zu Arbeit, Bildung, Kultur und wichtigen Dienstleistungen zählt. Außerdem anerkennt die/der Unterzeichner/in, dass die Nachhaltigkeit und der Erfolg einer Gemeinde oder Region in wesentlichem Ausmaß von der Entwicklung einer effizienten, qualitativ hochwertigen Verkehrsinfrastruktur und öffentlicher Verkehrsmittel abhängt.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt darüber hinaus, dass Frauen und Männer in der Praxis oft unterschiedliche Bedürfnisse und Nutzungsarten von Mobilität und Verkehrsmitteln aufweisen, was sich aus Faktoren wie Einkommen, Betreuungsaufgaben oder Arbeitszeiten ergibt, und dass Frauen öffentliche Verkehrsmittel tendenziell intensiver nutzen als Männer.
- (3) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in,
  - (a) die entsprechenden Mobilitätsbedürfnisse und Nutzungsarten von Frauen und Männern aus städtischen wie ländlichen Kommunen zu berücksichtigen;

- (b) sicherzustellen, dass die den BürgerInnen im Hoheitsgebiet des Unterzeichners zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel dazu beitragen, besondere wie gemeinsame Bedürfnisse von Frauen und Männern abzudecken und echte Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene zu erreichen.
- (4) Darüber hinaus verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, die allmähliche Verbesserung der öffentlichen Verkehrsmittel in bzw. für das Hoheitsgebiet einschließlich intermodaler Verbindungen zu fördern, um so die besonderen wie gemeinsamen Bedürfnisse von Frauen und Männern im Hinblick auf zuverlässige, leistbare, sichere und leicht zugängliche Verkehrsmittel abzudecken und zu nachhaltiger Entwicklung beizutragen.

### **Artikel 27 – Wirtschaftliche Entwicklung**

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass eine ausgewogene und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung ein wesentliches Merkmal jeder erfolgreichen Gemeinde oder Region darstellt und die eigenen Aktivitäten und Dienstleistungen auf diesem Gebiet beträchtlich zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen können.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt die Notwendigkeit, die weibliche Beschäftigungsquote und -qualität zu erhöhen, sowie auch, dass das Armutsrisiko im Zusammenhang mit Langzeitarbeitslosigkeit und unbezahlter Arbeit für Frauen besonders hoch ist.
- (3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, hinsichtlich der Aktivitäten und Dienstleistungen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung die Bedürfnisse und Interessen von Frauen und Männern sowie die Chancen zur Förderung der Gleichstellung umfassend zu berücksichtigen und entsprechende Handlungen zu setzen, z.B.:
- Unterstützung von Unternehmerinnen;
  - Sicherstellen, dass finanzielle und sonstige Formen der Unternehmensförderung auch die Gleichstellung der Geschlechter unterstützen;
  - Ermutigung weiblicher bzw. männlicher Auszubildender, Qualifikationen in Berufen anzustreben und zu erreichen, die traditionell als „männlich“ bzw. umgekehrt als „weiblich“ gelten;
  - Ermutigung von ArbeitgeberInnen, weibliche bzw. männliche Lehrlinge und Auszubildende mit Fähigkeiten, Qualifikationen und Profilen einzustellen, die traditionell als „männlich“ bzw. umgekehrt als „weiblich“ gelten.

### **Artikel 28 – Umwelt**

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt ihre/seine Verpflichtung, auf ein hohes Maß an Schutz und Verbesserung der Umweltqualität im eigenen Hoheitsbereich hinzuwirken, wozu auch lokale Politiken in den Bereichen Abfall, Lärm, Luftqualität, Biodiversität und Auswirkungen der Klimaänderung zählen. Es anerkennt das gleiche Recht von Frauen und Männern, Nutzen aus den umweltrelevanten Dienstleistungen und Politiken zu ziehen.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass die Lebensweisen von Frauen und Männern in vieler Hinsicht unterschiedlich sind, und dass Frauen und Männer lokale Dienstleistungen und öffentliche wie Freiräume oft unterschiedlich nutzen bzw. sich unterschiedlichen Umweltproblemen gegenübersehen.
- (3) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, bei der Entwicklung der eigenen Umweltpolitiken und -dienstleistungen die besonderen Bedürfnisse und Lebensweisen von Frauen und Männern sowie den Grundsatz der Solidarität zwischen den Generationen gleichermaßen zu berücksichtigen.

## **ROLLE ALS REGULIERUNGSBEHÖRDE**

### **Artikel 29 – Die Lokalregierung als Regulierungsbehörde**

- (1) Bei der Durchführung der Aufgaben und Wahrnehmung der Kompetenzen als Regulierungsbehörde für entsprechende Aktivitäten im eigenen Hoheitsgebiet anerkennt die/der Unterzeichner/in die wichtige Rolle, die effiziente Regulierungsfunktionen und Konsumentenschutz für Sicherheit und Wohlergehen der lokalen Bevölkerung spielen, und ist sich bewusst, dass Frauen und Männer von verschiedenen Regulierungsaktivitäten unter Umständen unterschiedlich betroffen sind.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, bei der Durchführung der Regulierungsaufgaben die besonderen Bedürfnisse, Interessen und Lebensbedingungen von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

## STÄDTEPARTNERSCHAFTEN UND INTERNATIONALE KOOPERATIONEN

### Artikel 30

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt den Nutzen von Städtepartnerschaften und europäischen wie internationalen Kooperationen zwischen Lokal- und Regionalregierungen zur Knüpfung engerer Kontakte zwischen der Bevölkerung und Förderung gegenseitigen Lernens und Verständnisses über Landesgrenzen hinweg.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, in allen Aktivitäten auf dem Gebiet der Städtepartnerschaften und europäischen wie internationalen Kooperationen
  - Frauen und Männer mit unterschiedlichem Hintergrund in gleichem Maße zu fördern;
  - die Kontakte im Rahmen von Städtepartnerschaften, europäischen und internationalen Partnerschaften als Plattform für den Austausch von Erfahrungen und gegenseitige Lernprozesse betreffend Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern zu nützen;
  - die Dimension der Gleichstellung der Geschlechter in dezentralisierte Kooperationsaktivitäten einzubringen.



## Deutsche Kommunen und die Charta

Bislang\* haben in Deutschland 45 Kommunen die Charta unterzeichnet:

Bobenheim-Roxheim (2015); Bonn (2007); Borken (2007); Bottrop (2009); Chemnitz (2012); Darmstadt (2015); Dresden (2012); Düsseldorf (2016); Duisburg (2008); Frankfurt a.M. (2012); Freiburg i. Breisgau (2013); Gersdorf (2007); Landkreis Göttingen (2008); Halle (2012); Hamburg (2014); Hannover (2011); Hattingen (2009); Heidelberg (2007); Kaiserslautern (2007); Köln (2011); Laatzen (2012); Leipzig (2012); Ludwigshafen (2011); Magdeburg (2015); Mainz (2008); Mannheim (2011); Marburg (2014); Marl (2013); Mühlheim a.d. Ruhr (2011); Münster (2009); Kreis Neunkirchen (2007); Nürnberg (2010); Offenbach (2016); Osnabrück (2012); Ostalbkreis (2014); Plettenberg (2007); Recklinghausen (2009); Rhein-Sieg-Kreis (2007); Rüsselsheim (2015); Städtetag Rheinland-Pfalz (2008); Kreis Steinfurt (2009); Stuttgart (2008); Westerstede (2007); Wuppertal (2009).

\*Stand: Februar 2016







Landeshauptstadt  
**Mainz**

Landeshauptstadt Mainz  
Frauenbüro  
Rathaus  
Jockel-Fuchs-Platz 1  
55116 Mainz  
Tel 06131 - 12 21 75  
Fax 06131 - 12 27 07  
[frauenbuero@stadt.mainz.de](mailto:frauenbuero@stadt.mainz.de)  
[www.mainz.de/frauenbuero](http://www.mainz.de/frauenbuero)

Mainz, Juni 2016